

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 1/14 S

L 12 KA 5013/12 (Bayerisches LSG)
S 38 KA 5015/12 (SG München)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns,
Fallstraße 34, 81369 München,

Beklagte,

beigeladen:

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richterin Dr. D ü r i n g
und den Richter E n g e l h a r d
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe
unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das Bayerische LSG hat den Antrag des Klägers, ihm für das Berufungsverfahren Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen, mit Beschluss vom 24.2.2014 abgelehnt. Hiergegen hat der Kläger beim BSG schriftlich "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt und gleichzeitig unter Einreichung einer Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einen Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts gestellt.

II

- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für ein Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es. Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde hat - ebenso, wie es eine von einem postulationsfähigen Bevollmächtigten eingelegte Beschwerde hätte - voraussichtlich keinen Erfolg, weil sie nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen wäre. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG, worauf das Gericht in seinem Beschluss zutreffend hingewiesen hat, - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 GVG abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 4 Da PKH nicht bewilligt werden kann, entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO.

